Ausführungsbestimmungen zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Wiederholung eines Schuljahres in den Schuljahren 2026/27 bis 2029/30, die Wiederholung der Maturität des Jahres 2030 sowie das Überspringen eines Schuljahres in den Schuljahren 2026/27 bis 2029/30 während des Übergangs von der Maturität nach dem Maturitätsanerkennungsreglement 1995 (MAR95) zum Maturitätsanerkennungsreglement 2023 (MAR23) (Ausführungsbestimmungen Übergang MAR95 zu MAR23)

Vom 16.11.2026 (gültig ab Schuljahr 2026/27)

Der Leiter Mittelschulen und Berufsbildung, gestützt auf § 96 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV) vom 11. September 2012 erlässt die folgenden Ausführungsbestimmungen:

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2026/27 eine 1. Klasse des Gymnasiums besucht haben.

2. Abschluss nach bisherigem Recht

2.1. Die Schülerinnen und Schüler, die Ende des Schuljahres 2026/27 eine 1.-3. Klasse des Gymnasiums erfolgreich besucht haben, schliessen die Schullaufbahn nach bisherigem Recht ab.

3. Wiederholung eines Schuljahres in den Schuljahren 2027/28 bis 2029/30

3.1. Die Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2027/28 bis 2029/30 ein Schuljahr wiederholen, wechseln in die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler des nachfolgenden Jahrgangs nach neuem Recht.
3.2. Die Schülerinnen und Schüler besuchen weiterhin das Fach Französisch.
3.3. Die Schülerinnen und Schüler besuchen weiterhin das gewählte Schwerpunktfach.
3.4. Wenn das obligatorische Fach Informatik und/oder Wirtschaft und Recht bereits abgeschlossen wurde, zählt die Note des obligatorischen Fachs als Maturitätsnote nach neuem Recht. Wenn das obligatorische Fach noch nicht abgeschlossen wurde, besuchen die Schülerinnen und Schüler das Grundlagenfach Informatik bzw. Wirtschaft und Recht und schliessen dieses Fach nach neuem Recht als Grundlagenfach ab.
3.5. Die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2029/30 die 3. Klasse wiederholen, wählen ein neues Ergänzungsfach nach neuem Recht.

4. Wiederholung der Maturität des Jahres 2030

4.1. Die Schülerinnen und Schüler, die im Juni 2030 die Maturität nicht bestehen, wiederholen das Schuljahr des nachfolgenden Jahrgangs und legen die Maturität nach neuem Recht ab.
4.2. Die Schülerinnen und Schüler besuchen weiterhin das Fach Französisch.
4.3. Die Schülerinnen und Schüler besuchen weiterhin das gewählte Schwerpunktfach.
4.4. Die Noten der bereits abgeschlossenen obligatorischen Fächer Informatik sowie Wirtschaft und Recht zählen als Maturitätsnoten nach neuem Recht.
4.5. Die Schülerinnen und Schüler wählen ein neues Ergänzungsfach nach neuem Recht.

4.6. Gymnasium Leonhard: Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Leonhard besuchen weiterhin das gewählte Ergänzungsfach. Sollte dieses nicht durchgeführt werden, wählen die Schülerinnen und Schüler ein fachlich verwandtes Ergänzungsfach.

5. Überspringen eines Schuljahres in den Schuljahren 2026/27 bis 2029/30

5.1. Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2026/27 bis 2029/30 ein Schuljahr überspringen oder während des Schuljahres in eine nächsthöhere Klasse wechseln, wechseln in die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler des vorangehenden Jahrgangs, der die Maturität nach bisherigem Recht ablegt. Die Bedingungen für das Überspringen werden individuell am Schulstandort vereinbart.

Die Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Erziehungsdepartement Basel-Stadt



Patrick Langloh
Leiter Mittelschulen und Berufsbildung